

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	48 (1975)
Heft:	12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Das Leitbild der Armee in den Achtzigerjahren

I.

Aus dem Streben unserer Zeit, politische oder wirtschaftliche Vorgänge in schlagwortartigen Definitionen festzuhalten, ist der Begriff des «Leitbildes» entstanden. Wie der Name andeutet, enthält das Leitbild eine mit den Prinzipien umschriebene, also skizzenhafte Darlegung eines zu erreichenden Zustandes. Es soll die handelnden Persönlichkeiten dadurch in ihrer Arbeit anleiten, dass es ihnen das *Bild des in der Zukunft liegenden Ziels vor Augen stellt*.

Nun hat die Armee, in der Form eines Berichtes vom 29. September 1975 an die Bundesversammlung, erstmals in der Geschichte unseres Wehrwesens ein Leitbild der militärischen Landesverteidigung in den achtziger Jahren (Armee-Leitbild 1980) veröffentlicht. Diese Neuerung macht vorerst einige Erläuterungen notwendig.

Bereits in seinem Bericht vom 13. März 1972 an die Bundesversammlung über seine Richtlinien der Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1971 – 1975 kündete der Bundesrat an, dass er beabsichtige, in einem besondern Bericht darüber zu orientieren, wie die Armee in Aussicht nehme, einerseits die Truppenordnung 61 und anderseits die Konzeption der militärischen Landesverteidigung vom Jahre 1966 schrittweise den neuen Entwicklungen und den Gegebenheiten der veränderten Umwelt anzupassen. Damit sollte die Frage beantwortet werden, wie die Armee unter Berücksichtigung der modernen Verhältnisse etappenweise umzustrukturen sei, damit sie in der Lage ist, die Einsatzaufgaben zu erfüllen, die ihr in den kommenden Achtzigerjahren zufallen können.

Das nunmehr vorliegende Leitbild der Armee enthält diese Angaben. Formell betrachtet handelt es sich bei diesem Dokument um ein *Planungsinstrument*. Es ist weder eine neue Truppenordnung, noch ein neuer Konzeptionsbericht, noch ein Rüstungsprogramm. Es ist auch keine Botschaft im technischen Sinn, die den eidgenössischen Räten eine Beschlussfassung über ein konkretes Programm oder Projekt beantragt, das im Fall eines zustimmenden Beschlusses lückenlos zu verwirklichen wäre. Als Planungsinstrument umschreibt das Leitbild ein Arbeitsprogramm, das keine der beteiligten Stellen endgültig bindet und das die in den einzelnen Teilen zu treffenden Lösungen nicht präjudiziert. Es ist als Zielvorstellung für die Weiterentwicklung unseres Wehrwesens zwar richtungsweisend, ohne dass ihm jedoch ein dogmatisch-starrer Charakter zukommt. Vielmehr soll die Anpassung an neue Gegebenheiten jederzeit möglich sein. Für die praktische Realisierung der einzelnen Massnahmen sollen den zuständigen politischen Behörden (Bundesrat und Bundesversammlung) von Fall zu Fall die notwendigen Anträge unterbreitet werden.

Neben seiner Bedeutung als Arbeitsinstrument für die ausführenden Stellen hat das Leitbild auch die Aufgabe, einer *umfassenden Orientierung* des Parlaments und der Öffentlichkeit zu dienen. Es ist eine Gesamtdarstellung, die darum notwendig ist, weil die den eidgenössischen